



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 7

Erscheint nach Bedarf

10. Februar 2022

Nr. 1 Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

**Allgemeinverfügung
zur Anordnung von Beschränkungen für die jeweils montags und freitags in Nördlingen stattfindenden, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter /Versammlungsleiter in Gestalt von sog. „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen**

Nr. 1

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeinverfügung

zur Anordnung von Beschränkungen für die jeweils montags und freitags in Nördlingen stattfindenden, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von sog. „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayVersG und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die o. g., regelmäßig an jedem Montag und Freitag stattfindenden Versammlungen in Nördlingen werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:
 1. Die Versammlungen dürfen jeweils ausschließlich an den Montagen und Freitagen, zwischen 19:00 Uhr und 20:30 Uhr im Stadtbereich von Nördlingen stattfinden.
 2. Die Versammlungsteilnehmer sind während der Versammlungen durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
 3. Die vorstehenden Beschränkungen finden auch dann Anwendung, wenn sich die Teilnehmer auf mehrere kleinere Gruppen aufteilen.
 4. Sie finden darüber hinaus auch für Ersatzversammlungen in dem Fall Anwendung, dass die „Spaziergänge“ aufgrund entsprechender Aufrufe in den sozialen Medien und Chatgruppen kurzfristig auf einen anderen Tag oder eine andere Uhrzeit hin geändert werden sollten.
 5. Änderungen dieser Allgemeinverfügung, insb. hinsichtlich der räumlichen und zeitlichen Beschränkungen nach Ziffer 1. bleiben für den Fall parallel stattfindender ordnungsgemäß angezeigter anderer Versammlungen vorbehalten.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt am 10.02.2022 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries als bekannt gegeben. Sie tritt am 11.02.2022 in Kraft und mit Ablauf des 23.02.2022 außer Kraft.

Hinweise:

1. Für die o. g. Versammlungen gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die **Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern**. Von dieser Verpflichtung sind enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes ausgenommen. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt nach § 17 Nr. 7 der 15. BayIfSMV.
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG). Die Bußgeld- und Strafvorschriften bei Verstößen gegen das BayVersG oder die auf dieses Gesetz gestützten Anordnungen der vorliegenden Allgemeinverfügung ergeben sich aus §§ 20, 21 BayVersG, die Bußgeldhöhe hierfür beträgt – auch bei Verstößen gegen die Maskenpflicht - bis zu 3.000 €.
3. Den **Weisungen der Polizei** als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, **ist jederzeit Folge zu leisten** (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlungen bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes **sofort vollziehbar**, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

I.

In den vergangenen Wochen führten die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zu bayern- und bundesweiten Demonstrationen. Kernthematik sind die staatlichen Corona-Beschränkungen und die geplante Einführung der Impfpflicht. Charakteristisch für die sog. „Corona-Spaziergänge“ ist, dass die Kundgebungen vorher nicht bei der Stadt oder Versammlungsbehörde angemeldet werden, sie keinem Initiator zugeordnet werden können und sie weder einen Versammlungsleiter noch Ordner, die sich für einen störungsfreien Ablauf einsetzen könnten, aufweisen. Vielmehr wird weiterhin anonym in den sozialen Medien, insb. in Chatgruppen einschlägiger Messenger-Dienste zur Teilnahme aufgerufen.

Im Stadtgebiet Nördlingen fanden seit Anfang Dezember 2021 zunächst an den Freitagen (3.12.2021, 10.12.2021, 17.12.2021), ab 27.12.2021 an den Montagen und Freitagen (27.12.2021, 30.12.2021, 03.01.2022, 07.01.2022, 10.01.2022, 14.01.2022, 17.01.2022, 21.01.22, 28.01., 31.01.2022, 04.02., 07.02.2022) unangemeldete Versammlungen größeren Umfangs in Gestalt von „Schweigemärschen“ bzw. „(Lichter)Spaziergängen“ statt. Die Teilnehmerzahl stieg von anfangs ca. 200 Teilnehmern am 03.12.2021 auf bis zu 1.000 Teilnehmer in der Spitze am 28.01. und 04.02.2022 an und hat sich inzwischen bei durchschnittlich etwa 300 - 400 Teilnehmern montags und 800-1.000 Teilnehmern freitags eingependelt. Aufgrund der Regelmäßigkeit, in der diese Art des bundesweiten Protests gegen die Corona-Politik auch in Nördlingen stattfand und -findet, ist davon auszugehen, dass sich die „Spaziergänge“ dort mit einem relativ konstanten Teilnehmerkreis auch unabhängig von konkreten Einzelaufrufen in den sozialen Medien mittlerweile fest etabliert haben. Vor diesem Hintergrund lassen sich die „Montags- und Freitagsspaziergänge“ in Nördlingen als in Bezug auf Ort, Zeit und Anlass konkrete und regelmäßig wiederkehrende Versammlungen qualifizieren. Auf die Fortsetzung der Spaziergänge in der bisherigen Art und Weise sowie Häufigkeit ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu schließen.

Zur Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Infektionsschutz, Sicherheit der Versammlungsteilnehmer und Schutz der Rechte Dritter) hatte das Landratsamt Donau-Ries als Versammlungsbehörde zunächst jeweils für einzelne „Spaziergänge“ nach entsprechenden Aufrufen Allgemeinverfügungen zur Anordnung von Beschränkungen (örtlich: Begrenzung auf das Stadtgebiet Nördlingen; zeitlich: 19-20:30 Uhr; inhaltlich: Verpflichtung aller Teilnehmer zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes -FFP2-Maske-) erlassen. Ab dem „Spaziergang“ am 17.01.2022 wurden aufgrund deren zwischenzeitlich erfolgter Verstetigung sämtliche an den Montagen und Freitagen stattfindenden „Spaziergänge“ durch eine zeitlich auf den Geltungszeitraum der 15. BayIfSMV befristete Allgemeinverfügung geregelt.

Die Allgemeinverfügung vom 17.01.2022 trat mit Ablauf des 09.02.2022 außer Kraft. Die 15. BayIfSMV wurde inzwischen bis zum 23.02.2022 verlängert. Eine aktuelle Gefahrenprognose unter Zugrundelegung der polizeili-

chen Erkenntnisse und Erfahrungen mit den bisherigen „Spaziergängen“ sowie der gegenwärtigen, unverändert schwierigen infektionsschutzrechtlichen Lage führt zu dem Ergebnis, dass es aus Sicht der Versammlungsbehörde erforderlich und angemessen ist, die bisherigen Regelungen zur Durchführung und Teilnahme an den Corona-Spaziergängen durch Erlass einer weiteren Allgemeinverfügung ebenfalls noch weiter aufrechtzuerhalten. Dafür spricht auch, dass trotz weiter stark gestiegener Infektionszahlen bei den jüngsten Spaziergängen in zunehmendem Maße Verstöße gegen die Maskenpflicht festgestellt werden mussten.

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes - BayVersG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in Zeiten der Corona-Pandemie grundsätzlich zulässig. Es muss dabei zwischen den Teilnehmern jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen Infektionsgefahren durch die Corona-Pandemie können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGH, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Hierzu werden die in Ziffer I. des Tenors der Allgemeinverfügung genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der o. g. Versammlungen angeordnet. Die Gründe hierfür haben sich gegenüber den vorangegangenen Allgemeinverfügungen nicht wesentlich geändert, so dass insoweit auf die dortigen Begründungen, insb. der Allgemeinverfügung vom 17.01.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Donau-Ries vom selben Tag, verwiesen werden kann. Die bisher angeordneten Beschränkungen sind insgesamt weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um aus diesen Umständen resultierende unmittelbare Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung auch bei den weiteren geplanten „Montags- und Freitagsspaziergängen“ zu begegnen. Dies gilt im Besonderen für die Beibehaltung der Maskenpflicht. Auch im Landkreis Donau-Ries bewegen sich die Infektionszahlen weiter auf einem sehr hohen Niveau mit einer 7-Tage-Inzidenz von mittlerweile konstant über 1.500, mit Tagesspitzen von über 1.800. Die 7-Tage-Inzidenz lag am 10.02.2022 laut RKI bei 1.628,9, wobei eine Untererfassung aufgrund Meldeverzugs nicht ausgeschlossen werden kann. Die Omikron-Welle hat ihren Höchststand zudem noch nicht erreicht bzw. konnte noch nicht gebrochen werden. Die Ansteckungsgefahr, gerade für ungeimpfte Personen, ist daher aktuell so hoch wie nie und kann nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamts bei einer großen Zahl an Personen auf engem Raum wie vorliegend in der Nördlinger Innenstadt, die – im Unterschied z. B. zu größeren Veranstaltungsflächen wie der Kaiserwiese – Wind- und Witterungseinflüssen nicht frei ausgesetzt ist, auch im Außenbereich nicht zuverlässig ausgeschlossen werden. Weiterhin berichtete der Ärztliche Koordinator Krankenhauskoordination für den Bereich des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, dem auch der Landkreis Donau-Ries angehört, von einer inzwischen wieder zunehmenden Zahl an Hospitalisierungen, vor allem auf den Normalstationen, aber auch im Intensivbettenbereich, dort auch mit schwersten Verläufen bei ungeimpften Personen.

Zudem berichtete die Polizei von jüngsten „Spaziergängen“ in Nördlingen, dass die über eine lange Zeit gute Disziplin bzgl. der Einhaltung der Maskenpflicht zunehmend schwinde. Bei einzelnen Spaziergängen hätten bis zu einem Drittel der Teilnehmer keine Masken getragen. Auch Bestrebungen, die Beschränkungen durch Aufteilung in kleinere Gruppen mit unterschiedlichen Laufwegen systematisch zu umgehen oder Kontrollen durch Umringung der kontrollierten Person zu erschweren, würden verstärkt verzeichnet.

Bei dieser Gemengelage aus steigenden Infektions- und Hospitalisierungszahlen und gleichzeitig nachlassender Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Auflagen gibt es aktuell noch keinerlei Veranlassung, verstärkt auf die Eigenverantwortung der überwiegend ungeimpften „Spaziergänger“ zu setzen und Beschränkungen, wie insb. die Anordnung der Maskenpflicht, zurückzunehmen.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung unter II. dieser Verfügung wurde wiederum an die Geltungsdauer der das Abstandsgebot regelnden 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Februar 2022 (BayMBl. Nr. 89), angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht, Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stefan Rößle
Landrat

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**